

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 16.03.2022

Änderungsantrag
für den Verwaltungs- und Personalausschuss vom 16.03.2022 (VB) – TOP I.3. öffentlich,
Mehrweggebot bei städtischen Tochtergesellschaften, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05886

Mehrweggebot: Abfallvermeidung bei städtischen Gesellschaften priorisieren

Der Antrag des Referenten wird, wie folgt, geändert:

Ziffer 1	unverändert
Ziffer 2, neu	Der Oberbürgermeister wird gebeten, a) die Flughafen München GmbH zu einer zügigen Umstellung aller Gastronomiebetriebe, Kioske, etc. in ihrem Einflussbereich auf Mehrwegsysteme, insbesondere für Getränke, anzuhaltend, b) die Messe München GmbH zu einer zügigen Umstellung aller Gastronomiebetriebe, Kioske, etc. in ihrem Einflussbereich auf Mehrwegsysteme, insbesondere für Getränke, anzuhaltend, c) die Olympiapark München GmbH zu ermutigen, trotz Corona-Nachwirkungen zeitnah ein Mehrwegsystem für Speisen einzuführen, d) die Stadtwerke München GmbH zu einer zügigen Umstellung aller Gastronomiebetriebe, Kioske, etc. in ihrem Einflussbereich auf Mehrwegsysteme, insbesondere für Getränke, anzuhaltend, wobei dabei nicht nur die innerbetrieblichen Verpflegungseinrichtungen, sondern auch die verpachteten oder vermieteten Objekte von der Umstellung erfasst werden sollen, e) die GWG und GEWOFAG zu einer zügigen Umstellung aller Gastronomiebetriebe, Kioske, etc. in ihrem Einflussbereich auf Mehrwegsysteme, insbesondere für Getränke, anzuhaltend.
Ziffer 3, neu	Der Oberbürgermeister wird gebeten, einen einmal jährlichen Austausch zwischen den für die Mehrwegsysteme in den städtischen Gesellschaften verantwortlichen Personen zu organisieren, bei dem Umsetzungsverfahren, Umsetzungserfolge, Umsetzungsprobleme und Best-Practice-Beispiele in den Gesellschaften thematisiert werden.
Ziffer 4, neu	Das Direktorium wird beauftragt, dem Stadtrat im 2. Quartal 2023 zu berichten, welche Maßnahmen in den einzelnen städtischen Gesellschaften zur Erhöhung der Mehrwegquote im Jahr 2022 durchgeführt wurden und welche im Jahr 2023 umgesetzt werden.
Ziffer 5 – 6, neu	Ziffern 2 - 3 alt

Begründung:

Alle bayerischen Gemeinden, einschließlich der Landeshauptstadt München, sind gemäß Artikel 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) verpflichtet (!), das Ziel der Abfallvermeidung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAbfG) als oberstes Ziel in der Abfallhierarchie sowohl (a) selbst vorbildhaft umzusetzen, als auch (b) darauf hinzuwirken, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, es vorbildhaft umsetzen, als auch (c) Dritte zu verpflichten, es vorbildhaft umsetzen, wenn sie oder ihre Gesellschaften diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder Zuwendungen bewilligen.¹ Vorbildhaft heißt dabei, nicht nur die für jedermann geltenden rechtlichen Mindestanforderungen einzuhalten, sondern darüber hinausgehend bestmöglich zur Zielerreichung beizutragen.

Wenn gemäß §§ 33,34 Verpackungsgesetz (VerpackG)² ab 01.01.2023 für Gastronomiebetriebe, Kioske, etc. generell eine gesetzliche Pflicht besteht, zumindest auch ein Mehrwegsystem neben einem Einwegsystem anzubieten, bedeutet eine vorbildhafte Handhabung, auf ein Einwegsystem zu verzichten, wo immer ein Mehrwegsystem technisch möglich ist, sogar wenn dies mit einer überschaubaren finanziellen und organisatorischen Mehrbelastung verbunden ist.

Einige städtische Tochtergesellschaften erfüllen diese gesetzliche Verpflichtung zumindest in Teilbereichen bisher schon durch vorbildhaftes Verhalten, wie etwa die Tierpark Hellabrunn AG und die MÜNCHENSTIFT GmbH im Bereich „To-Go-Getränke“. Andere städtische Tochtergesellschaften kommen dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht einmal im Getränke-Bereich, wo eine Umsetzung am einfachsten möglich ist, auch nur annähernd nahe. Dies war schon die letzten 25 Jahre, seit dem Inkrafttreten des BayAbfG im Jahr 1996, zu beanstanden, nun aber erst recht aufgrund der für jedermann erhöhten Anforderungen nach VerpackG und aufgrund der Klimaschutzverpflichtungen. Es kann daher nicht angehen, dass einige städtische Gesellschaften sich weitere Jahre lediglich mit Minimalmaßnahmen durchwursteln.

Bei der Flughafen München GmbH, auf deren Areal tausende Beschäftigte arbeiten und jedes Jahr Millionen von Passagieren abgefertigt werden, ist ein Umlauf von 3.000 Mehrweg-Kaffeebechern marginal. Die Verwendung von benutzereigenen Mehrwegbechern erscheint bei auf Reisen befindlichen Fluggästen, von Ausnahmen abgesehen, absurd. Wer sich einen Abschiedskaffee auf dem Airport genehmigt, wird doch nicht den Kaffeebecher einpacken und bei seiner nächsten Reise nach Deutschland in drei Jahren wieder mitbringen.

Der Verweis der Messe München GmbH auf „kompostierbares Einweggeschirr“ bei der Frage nach der Verwendung von Mehrwegsystemen ist eine klare Themaverfehlung. Das Mittel ist völlig untauglich, um das Ziel der Abfallvermeidung, das oberste Ziel in der Abfallhierarchie, zu erreichen, es könnte allenfalls ein Beitrag zur Erreichung des drittrangigen Zieles, des Recyclings, sein. Dafür wäre aber von der Messe München GmbH der Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte „kompostierbares Einweggeschirr“ tatsächlich erfolgreich kompostiert wird. Dies setzt eine vom Restmüll getrennte Einsammlung und eine Verwertung in einer geeigneten Kompostieranlage voraus. Über eine solche verfügt zumindest der städtische Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) nicht, da er in seinem Abfalllexikon bei Eingabe des Suchbegriffs „Einweg-Geschirr“ vermeldet, „Einweg-Geschirr auch kompostierbares, verrottet zu langsam in der Kompostieranlage“ und sei deswegen ein Fall für die Restmülltonne.³

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender, Stadtrat

Sonja Haider, Stadträtin

Nicola Holtmann, Stadträtin

Dirk Höpner, Stadtrat

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG/true>

² <https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/BJNR223410017.html>

³ <https://www.awm-muenchen.de/entsorgen/abfalllexikon>